

Allgemeine Vertragsbedingungen Winterdienst

1. Der angebotene Winterdienst wird gemäß Satzungen über die Straßenreinigung/Winterdienst der zuständigen Gemeinden vom 01.11 des einen Jahres bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres ausgeführt. Hinsichtlich der Räum/Streuzeiten gilt für private Flächen eine tägliche Räum- und Streuzeit von 06:00 bis 20:00 Uhr und für öffentliche Flächen täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr.
2. Der Eigentümer überträgt seine Streu- und Räumpflicht auf den Auftragnehmer.
3. Die zu räumenden und/oder zu streuenden Flächen sind von Sperrgut und Fahrzeugen freizuhalten.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass ab einer Schneehöhe von 2 cm mit Räumschildern gearbeitet wird. Die Flächen werden ab der o. g. Schneehöhe nicht mehr abgefeigt. Durch Unebenheiten der Flächen können daher Schneereste zurückbleiben, die mit abstumpfenden Streumitteln trittsicher gemacht werden.
5. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Dienstleistungen im Umfang des erteilten Auftrages. Dieser Auftrag beinhaltet im o. g. Zeitraum 20 Einsätze. Jeder weitere darüberhinausgehender Einsatz wird separat abgerechnet.
6. Die Abrechnung erfolgt anteilig und wird zu je 2 gleich hohen Raten abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt durch Rechnungsstellung mit der 1. Rate zum 31.12 des einen Jahres und mit der 2. Rate zum 31.03. des folge Jahres. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und unterliegt der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
7. Der Vertrag wird für die diesjährige Saison vom 01.11 des einen Jahres bis zum 31.03. des folge Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch sofern nicht eine der Vertragsparteien zum 01.09. schriftlich kündigt.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für ev. Haftpflichtschäden, die im Zusammenhang mit seiner Räum- und Streupflicht entstehen, eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

9. Das aufgebrachte Streugut darf während der Winterdienstperiode, auch an Schnee- und eisfreien Tagen nicht entfernt werden. Das Entfernen des Streugutes durch den Auftraggeber und/oder seiner Gehilfen entbindet den Auftragnehmer aus einer Haftung.
10. Abgeräumte Schneemassen werden direkt neben den zu räumenden Flächen abgelegt. Das Abfahren des Schnees ist nicht im Leistungsumfang enthalten und wird vom Auftragnehmer nicht angeboten.
11. Bei anhaltenden Niederschlägen wird erst nach der Beendigung der Niederschläge geräumt. Dies erfolgt dann innerhalb von 3 Stunden.
12. Die Streugutbeseitigung nach Beendigung der Winterdienstsaison ist im Leistungsumfang nicht enthalten. Jedoch kann der Auftraggeber diese beauftragen.

Xyloferrum Garten- und Landschaftsbau GmbH
Stubbendorfer Ring 23
23858 Wesenberg
Tel.: 04533 610 544
Fax: 04533 610 545

